

**1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 700/2017-2
zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
23.11.2017**

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Sowohl der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als auch der Rhein-Sieg-Kreis planen für das Haushaltsjahr 2018, die Mitgliedskörperschaften an den sich prognostizierbaren positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen zeitnah teilhaben zu lassen. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt, da sie zu einer Senkung der Kreisumlage und damit zu einer deutlichen Entlastung des städtischen Haushaltes in 2018 führt. Risikobehaftet bleibt allerdings, inwieweit sich die derzeitige positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen sowie die günstige Aufwandsentwicklung in den sozialen Leistungsbereichen der Umlageverbände fortsetzen und in der Folge zu einer nachhaltigen städtischen Haushaltsentlastung führen wird.

Aktuell liegt die Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.11.2017 zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 55 Kreisordnung NRW vor. Der Landrat beabsichtigt, die allgemeine Kreisumlage für 2018 um 3,25 %-Punkte auf 32,15 % zu senken. Dies wird voraussichtlich zu einer Entlastung im städtischen Haushalt 2018 in Höhe von knapp 1,3 Mio. EUR führen.

Ebenfalls aktuell liegen die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung (Herbstprognose), der Orientierungsdatenerlass des Landes sowie die Modellrechnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 vor. Zu Letzterem wird auf die Vorlage-Nr. 701/2017-2 verwiesen.

Auf der Basis dieser Informationen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Bewirtschaftung des Haushalts 2017 erwartet die Verwaltung gegenüber dem verabschiedeten Haushalt 2018 folgende wesentliche Veränderungen:

Verbesserungen + / Verschlechterungen - in Mio. EUR	2018
Gewerbesteuer	+1,8
Kreisumlage allgemein	+1,3
Zinsaufwand Liquiditätskredite	+0,3
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie Kompensationszahlung	-0,4
Schlüsselzuweisungen 2018	-0,7
Transferaufwendungen für die Flüchtlingsbetreuung	-1,0

Verbesserungen + / Verschlechterungen - in Mio. EUR	2018
Gewerbesteuerumlage und Fondsbeteiligung	-0,3
Krankenhausumlage	-0,3
sonstige ordentliche Aufwendungen	-0,2
Summe der Verbesserungen / Verschlechterungen	+0,5

Die Erkenntnisse beziehen sich auf ausgewählte Ertrags- und Aufwandspositionen. Die mit der Umsetzung von Schulentwicklungs-, Kindergarten- sowie Brandschutzbedarfsplanung einhergehende zusätzliche Belastung des Haushaltes 2018 sind hierbei nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für gesetzliche Entwicklungen, die derzeit Gegenstand von Sondierungsgesprächen auf Bundesebene bzw. von Koalitionsverträgen auf Landesebene sind.

Der dargestellten Verbesserung von 500 TEUR steht im Haushalt 2018 ein Plandefizit in Höhe von rd. 8,8 Mio. EUR gegenüber.

Umlageverbände sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Haushalte jährlich auf der Basis eines Umlagesystems ausgeglichen zu gestalten. Haushaltsverbesserungen sind entsprechend dieser Systematik an die Umlagezahler zurückzuzahlen.

Im Gegensatz zu Umlageverbänden sind Kommunen in der Haushaltssicherung verpflichtet, Defizitentwicklungen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes so schnell als möglich abzubauen, um erstmalig zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen.

Als Kommune in der Haushaltssicherung bleibt es unveränderte Aufgabe der Stadt Bornheim, auf einen Wiederaufbau ihres in den vergangenen Jahren verbrauchten Eigenkapitals hinzuwirken. In diesem Sinne muss die schnellstmögliche Erzielung von Ertragsüberschüssen höchste Priorität haben, um die dauerhafte finanzielle Leistungs- bzw. Handlungsfähigkeit der Stadt zu erlangen.

Die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2017/2018 wurde ferner mit der Auflage verbunden, Mehrerträge die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansatz bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen. Die Reduzierung des Fehlbedarfes trägt auch zum Abbau von Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bei. Das Ziel der Rückführung dieser Verbindlichkeiten ist ebenfalls Gegenstand der Haushaltssicherung und der Genehmigungsverfügung des Landrates.

Diese Zielerreichung kann nur mittels der im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Hebesatzveränderungen sichergestellt werden, die vom Rat im Zuge der Verabschiedung des Haushalts 2017/2018 beschlossen wurden.

Ein Aussetzen von Hebesatzerhöhungen birgt das Risiko, spätestens im Haushaltsjahr 2020 überproportional nachsteuern zu müssen. Hingegen besteht die Chance, bei unverändert guten Rahmenbedingungen im Zuge des Doppelhaushalts 2019/2020 das aktuelle Hebesatzszenario nach unten anzupassen.